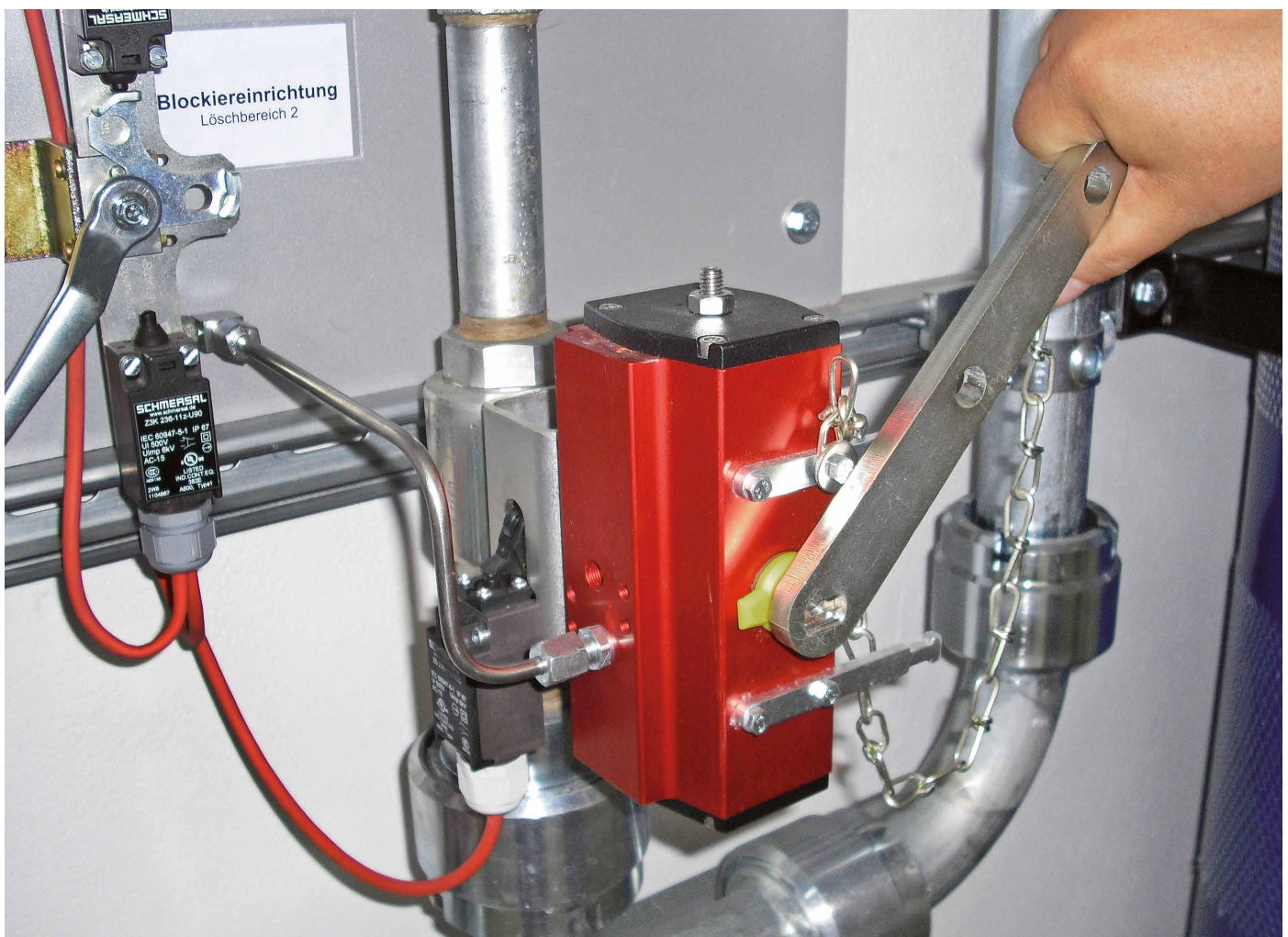


Instandhaltung und Betrieb von Feuerlöschanlagen

Die Fachgruppe Ansteuerung im bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e.V. nimmt Stellung.



Feuer – die Produktionshalle brennt! Was nun? Lässt sich die Schwere des Brandes auf eine defekte Brandschutzanlage zurückführen, hat das auch wirtschaftlich immense Folgen für das Unternehmen. Denn die Brandschutzversicherung ist berechtigt, die Leistungen des Ver-

sicherungsschutzes bei erkennbar mangelnder Instandhaltung zu verweigern. Grundsätzlich gilt: Wird bei dem Feuer oder dessen Folgen ein Mitarbeiter verletzt, muss der Arbeitgeber sogar mit einer strafrechtlichen Verfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung rechnen.

Position

Die Landesbauordnungen, die Arbeitsstätten und auch die Betriebssicherheitsverordnungen fordern vom Betreiber von Gewerbe- und Industriebetrieben, für funktionsfähige Brandschutzmaßnahmen zu sorgen. Hierzu gehören auch die fachgerechte Montage von geeigneten Löschanlagen wie Wasser- oder Gas-Löschanlagen sowie deren regelmäßige Instandhaltung. Zuverlässig durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen gewährleisten die Sicherheit und Funktionalität der Feuerlöschanlage.



Instandhaltung ist essenziell

Es stellt sich die Frage, warum auch heutzutage immer noch zu oft gedankenlos mit dem Thema Instandhaltung umgegangen wird, wenn es sich um Brandschutz in Gebäuden dreht. Dabei erfüllen Löschanlagen nur dann ihren Zweck, wenn sie funktionstüchtig gehalten werden. An der Qualitätssicherung zu sparen, ist daher ein Versäumnis mit fatalen Folgen – für Menschen, Gebäude und den Betreiber der Löschanlagen, der dafür haftbar gemacht werden kann. Dabei ist es leicht, den Gefahren aus dem Weg zu gehen. So gibt es klare Richtlinien, welche Instandhaltungsmaßnahmen wann und von wem durchgeführt werden müssen.

Die Instandhaltung von Feuerlöschanlagen beinhaltet nach DIN 31051 folgende vier Schritte:

- 1. Inspektion:** Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustands einer Anlage sowie Bestimmung der Ursachen von Abweichungen des Ist-Zustands vom Soll-Zustand
- 2. Wartung:** Maßnahmen zur Sicherstellung des Soll-Zustands, z. B. durch Nachstellen, Reinigen und den Ersatz von Verschleißteilen
- 3. Instandsetzung:** Funktionswiederherstellung von defekten Anlagen
- 4. Verbesserung:** alle Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit

Kontinuierliche Kontrollen stellen sicher, dass die Betriebsbereitschaft der Anlagen erhalten bleibt und diese im Notfall zuverlässig funktionieren.

Regelmäßige Kontrollen der Löschanlage und eine jährliche Qualitätsüberprüfung des Löschmittels decken Mängel rechtzeitig auf und geben Aufschluss über die Löschleistung des Löschmittelvorrats.

Fristen und Maßnahmen

Jede stationäre Löschanlage muss nach verschiedenen Vorgaben kontrolliert und gewartet werden. Im Wesentlichen kommen dabei folgende Vorschriften zum Tragen:

- Wartungsvorschriften des Herstellers der Löschanlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bauteilhersteller, die je nach Anlagentyp variieren
- Richtlinien der Fachwelt, meist der Sachversicherungen (z.B. VdS-Richtlinien)

- Bauordnungsrecht des jeweiligen Bundeslandes
- die jeweiligen versicherungsrechtlichen Vorschriften, nach welchen die Anlagen errichtet werden
 - > Für Sprinkleranlagen können beispielsweise die VdS-Richtlinie CEA 4001, die amerikanische Richtlinie NFPA 25 (National Fire Protection Association) oder das Leistungsprogramm für die Wartung technischer Anlagen vom Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V. (VDMA 24186-7) gelten.

Gibt es widersprüchliche Angaben in den Vorschriften, sind vorrangig die Wartungsanweisungen des Herstellers zu befolgen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Prof. Dr. Martin Notthoff/Joachim Vogel

Göhmann Rechtsanwälte Abogados Advokat Steuerberater Partnerschaft

Eine Brandschutzanlage dient essenziell als Schutz vor lebensbedrohenden Gefahren. Je höher die bedrohten Rechtsgüter von der Rechtsordnung eingeschätzt werden, desto höher sind auch die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten von Anlagenbetreibern.

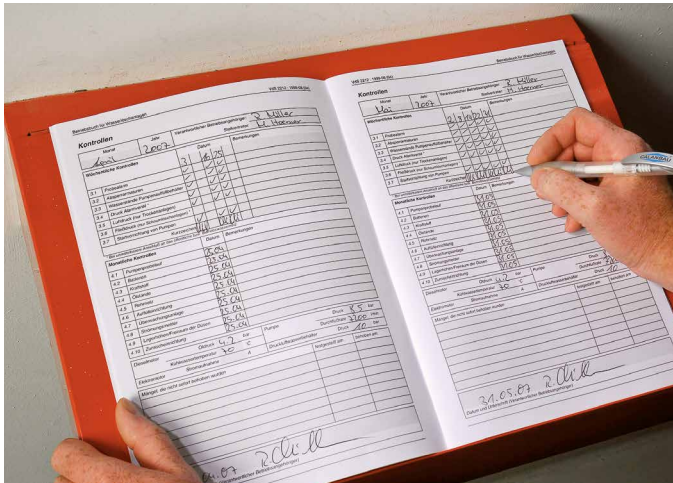
Diese sind in Bezug auf den Brandschutz für Bauherren bzw. Eigentümer von Grundstücken in nahezu sämtlichen Landesbauordnungen normiert. In zahlreichen weiteren Gesetzen und Verordnungen ist ebenfalls als Ausprägung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht festgelegt, dass der Eigentümer bzw. der Betreiber Schutzmaßnahmen zu ergreifen hat, zu denen in der Regel auch die ordnungsgemäße Kontrolle der Brandschutzanlagen auf Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft gehört, zum Beispiel in der Arbeitsstättenverordnung (§ 3a) und den Verkaufsstättenverordnungen der Länder.

Nachweispflicht

Besonders haftungsträchtig für den Betreiber einer Brandschutzanlage ist der Umstand, dass die Gerichte in der Regel bei einem Schaden, der in unmittelbarer Nähe zur Gefahrenquelle entsteht, nach dem sogenannten Beweis des ersten Anscheins von einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ausgehen. In diesem Fall muss sich der Anlagenbetreiber entlasten und seinerseits nachweisen, dass er seinen Überwachungspflichten nachgekommen ist. Wartungsprotokolle und Überprüfungen in angemessenen Abständen durch Fachfirmen werden aus diesem Grund unabdingbar sein, um im Schadensfall einen solchen Nachweis führen zu können.

Haftung

Die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht kann gravierende Folgen haben. Kommt es zu einem Schaden, haftet derjenige, der die Verkehrssicherungspflicht verletzt hat, dem Geschädigten in der Regel unbegrenzt aus deliktischer Haftung. Wie in den meisten Versicherungsbedingungen üblich, enthalten auch die Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (§ 14 AFB) Haftungsausschlüsse für den Fall vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens.



In den VdS-Merkblättern sind alle Kontrollfristen festgehalten sowie alle Instandhaltungsmaßnahmen, die mindestens ausgeführt werden müssen.

- > Siehe Merkblätter zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft von Wasser-Löschanlagen, VdS 2091 und Feuer- Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln, VdS 2893).

An den Kontrollen und Prüfungen sind drei verschiedene Instanzen beteiligt:

- **Betreiber der Löschanlagen:** Er ist verpflichtet, seine Anlage regelmäßig zu kontrollieren und für die Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen zu sorgen
- **Technische Prüfstelle von VdS:** Sie führt zu festgelegten Zeiten genaue Prüfungen der Anlagen und Rohrnetze durch
- **Vom VdS anerkannte Errichterfirmen:** Sie müssen anfallende Wartungsmaßnahmen, Reparaturen oder Änderungen durchführen

Für alle drei Instanzen sind konkrete Fristen und Maßnahmen vorgeschrieben.

Betreiberpflichten

Der Betreiber muss selbst regelmäßige Kontrollen an den stationären Löschanlagen durchführen. Zu Art und Umfang siehe VdS 2091 und 2893. Hierzu muss er einen Betriebsangehörigen als Verantwortlichen benennen. Dieser muss in die Löschanlage eingewiesen und mit der Bedienung vertraut sein, die dafür notwendige Qualifizierung ist nachzuweisen. Er führt das Betriebsbuch, welches im Schadensfall als Nachweis gegenüber der Versicherung dient. Sofern Wartungen anfallen oder Reparaturmaßnahmen notwendig werden, müssen diese in Auftrag gegeben werden. Der VdS empfiehlt, alle Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten von der Firma ausführen zu lassen, welche für das Löschesystem zertifiziert ist. Werden durch den Betreiber selbst Arbeiten, dazu zählt auch der Behältertausch nach Auslösung, am Feuerlöschesystem durchgeführt, vertritt er damit seinen Anspruch auf Gewährleistung. Er übernimmt damit auch die Haftung für die Funktionsfähigkeit des Feuerlöschesystems.

Prüfpflichten

Einen wichtigen Stellenwert nehmen unabhängige Sachverständigen-Organisationen ein, wie bspw. die VdS Schadenverhütung, Dekra oder TÜV. Diese Organisationen führen Prüfungen durch, beraten Unternehmen und unterstützen diese bei der Ausbildung von Mitarbeitern zu Brandschutzverantwortlichen. Die oben genannten Organisationen führen bei stationären Löschanlagen regelmäßige Überprüfungen durch.

Risiken und Vorteile

Auch wenn der VdS die Instandhaltung durch die Errichterfirma dringend empfiehlt, beauftragen die Betreiber häufig nicht-zertifizierte Firmen oder führen Arbeiten selbstständig aus, was deutliche Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Löschanlage mit sich bringt:

- Nicht-zertifizierte Firmen sind i.d.R. nicht umfassend mit dem Anlagentyp vertraut.
- Nicht-zertifizierte Firmen haben i.d.R. keinen direkten Zugriff auf die Ersatzteile, was unter Umständen zur Verwendung von nicht VdS-anerkannten oder für den Anwendungsfall nicht geeigneten Bauteilen führt.
- Der Betreiber selbst übernimmt die Verantwortung und Haftung, wenn er unqualifizierte Instandhaltungsfirmen beauftragt oder Arbeiten an der Anlage selbst ausführt und eine Anlage im Brandfall versagt bzw. es zu Fehlfunktionen kommt.

Generell gilt: Kommt der Betreiber von stationären Löschanlagen seinen Instandhaltungspflichten nicht im vollen Umfang nach, haftet er im schlimmsten Fall für den Schaden selbst. Vorbildlicher Brandschutz zahlt sich hingegen in jeglicher Hinsicht aus – zum Schutz von Mensch und Anlage und auch finanziell bei der Feuerversicherung, bei der eine Prämienreduzierung möglich ist, wenn das Unternehmen allen Pflichten umfassend gerecht wird.

Infobox: Über den Verband

Der bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e. V. ist der in Deutschland maßgebliche Verband für vorbeugenden und abwehrenden Technischen Brandschutz. Der Verband wurde 1972 gegründet und hat seinen Sitz in Würzburg. In dem Verband sind die führenden deutschen Anbieter von stationärer und mobiler

Brandschutztechnik sowie von Systemen des baulichen Brandschutzes vertreten. Die im Verband engagierten Unternehmen haben sich das Ziel gesetzt, den technischen Brandschutz in Deutschland voranzubringen, denn er dient der Sicherheit von Menschen, Sachwerten und Umwelt. In den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der Mitgliedsunternehmen wird praxisorientiert an der Optimierung bestehender und Entwicklung neuer, innovativer Löschtechnik gearbeitet. Der bvfa arbeitet eng mit Behörden, Gesetzgeber, Normungsinstituten, Sachversicherern, Berufsgenossenschaften und befreundeten Verbänden zusammen. Die aus dieser intensiven Zusammenarbeit resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse zu den wichtigen Themen der Branche werden in aktuelle Informationen umgesetzt.

In der Fachgruppe Ansteuerung des bvfa sind ausschließlich VdS-anerkannte Errichterfirmen zusammengeschlossen. Die VdS-Errichtererkennung gilt als Zugangskriterium für die Mitgliedschaft, um die Qualität und Seriosität der Arbeit der Mitgliedsunternehmen zu sichern und zu garantieren.

Impressum. Verantwortlich für den Inhalt: bvfa, Geschäftsstelle Würzburg. Geschäftsführer: Dr. Wolfram Krause, Koellikerstraße 13, D-97070 Würzburg, Telefon +49 931 35292-25, Fax +49 931 35292-29, info@bvfa.de, www.bvfa.de

Wissen transportieren. Das treibt uns an.



Die Wahrheit hört nicht jeder gern. Sie kann aber Leben retten. Deshalb gibt der bvfa dem Brandschutz eine vernehmbare Stimme und spricht klare Worte.

bvfa

BUNDESVERBAND TECHNISCHER BRANDSCHUTZ e. V.

bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e. V., Koellikerstraße 13, 97070 Würzburg
Telefon +49 (0)931 35292-25, Fax +49 (0)931 35292-29, info@bvfa.de

www.bvfa.de